

117. Eine Straftat, die erst in der Hauptverhandlung neu festgestellt wird, darf der Verurteilung des Täters nach dem § 20 a Abs. 2 StGB. auch dann zugrunde gelegt werden, wenn sie nicht mit abgeurteilt wird.

II. Straffenat. Urt. v. 13. November 1941 g. R. 2 D 400/41.

I. Strafkammer bei dem Amtsgericht Celle.

Aus den Gründen:

Der Angeklagte hat einen Knaben mit einer Art in den Finger gestochen und zu ihm gesagt, er habe ihm noch den Kopf ab. Dieser Sachverhalt ist nicht Gegenstand der Anklage und des Eröffnungsbeschlusses. Die Strafkammer hätte Anlaß gehabt, nach dem § 266 StPD. zu verfahren, den Vorgang näher aufzuklären und gegebenenfalls als Vergehen gegen den § 223 a StGB. und gegen den § 241 StGB., begangen in Tateinheit oder Tatmehrheit, zu beurteilen.

Aber auch ohne die neu ermittelte Tat einer Ururteilung in demselben Strafverfahren zu unterstellen, hätte die Strafkammer diese Tat für eine Entscheidung gemäß dem § 20 a Abs. 2 StGB. heranziehen können. Nach dieser Vorschrift bedarf es zur äußeren Seite des Gewohnheitsverbrecherbegriffes lediglich der Feststellung, daß der Täter drei vorsätzliche Taten „begangen“ hat, die den zeitlichen Merkmalen des § 20 a Abs. 3 Satz 2 StGB. entsprechen. Hieraus hat die Rechtsprechung weiter abgeleitet, daß es sich um drei rechtlich selbständige Taten handeln müsse, die einer selbständigen Ururteilung fähig sind (RGSt. Bd. 68 S. 297, 298, Bd. 72 S. 164, 169). Der Ururteilung fähig ist nur eine strafrechtlich verfolgbare Tat. Während in RGSt. Bd. 68 S. 222, 223 noch dahingestellt gelassen

war, ob auch eine verjährte Tat den Begriff erfüllen könne, hat das RG. nunmehr im Ur. vom 9. Januar 1941 5 D 544/40 = DR. 1941 S. 852 Nr. 10 (insoweit aber nicht abgedruckt) ausgesprochen, die Strafverfolgung der mindestens drei Taten dürfe nicht verjährt sein. Von den drei vorsächlichen Taten muß mindestens eine Tat der Aburteilung durch das erkennende Gericht unterliegen. Dagegen gehört nicht zum Begriffe, daß die mindestens drei Taten gleichzeitig zur Aburteilung ständen (RGSt. Bd. 68 S. 330, 331). Eine gleichzeitige Aburteilung wird häufig nicht möglich sein; das ist aber auch unwesentlich (RGUrt. v. 20. August 1934 1 D 673/34 = JW. 1934 S. 2691 Nr. 7). Die Taten brauchen auch nicht in einer bestimmten Reihenfolge begangen zu sein (RGSt. Bd. 68 S. 222, 223). Der Berücksichtigung steht aber auch nicht entgegen, daß eine oder zwei Taten schon abgeurteilt sind, wenn sie nur nicht die Voraussetzungen des § 20 a Abs. 1 StGB. erfüllen (RGSt. Bd. 68 S. 330, 331). Im § 20 a Abs. 2 hat also der Gesetzgeber die Feststellung, daß der Täter als gefährlicher Gewohnheitsverbrecher gehandelt habe, nicht von der Voraussetzung früherer rechtskräftiger oder gleichzeitiger Verurteilungen abhängig gemacht, sondern ausgesprochen, daß diese Eigenschaft auch schon dann angenommen werden könne, wenn der Täter mindestens drei vorsächliche Taten „begangen“ habe, aus deren Gesamtwürdigung sich ein verbrecherischer Hang ergebe. Hiernach darf unbedenklich auch eine neu ermittelte Tat, die den oben dargelegten Voraussetzungen entspricht, der Beurteilung des Täters nach dem § 20 a Abs. 2 StGB. mit zugrunde gelegt werden. Wird auch das Gericht in einem solchen Fall in der Regel nach dem § 266 StPD. zu verfahren haben oder die StA. auf Grund einer neuen Anklage veranlassen, daß das Verfahren wegen dieser neuen Tat mit dem anhängigen Verfahren verbunden wird, so ist doch auch dann nicht ausgeschlossen, die neue Tat in dem anhängigen Verfahren mit heranzuziehen und zu beurteilen, wenn nicht in dieser Weise verfahren wird. Nötig ist nur, daß die Strafkammer auf Grund der Hauptverhandlung und einer ausreichenden Beweiserhebung zu einer einwandfreien Schuldfeststellung gelangt und zu der rechtlichen Beurteilung kommt, daß der Angeklagte noch ein weiteres vorsächliches Verbrechen oder Vergehen begangen habe (RGSt. Bd. 68 S. 330, Bd. 73 S. 321, RGUrt. v. 20. Juli 1939 3 D 158/39). Die Merkmale des § 20 a Abs. 2 StGB. sind gegeben, wenn das Gericht

---

schließlich auch wegen dieser Tat zu der Überzeugung gelangt, sie sei einem verbrecherischen Gange des Angeklagten entsprungen (RÖSt. Bd. 68 S. 149, 156).